



## **VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM SUP-KURS DES ZFH BZW. DAS MIETEN EINES SUP-BOARDS NEBST ZUBEHÖR (PADDEL UND SCHWIMMWESTE)**

zwischen

der/dem Teilnehmer/in bzw. dem Mieter/der Mieterin

\_\_\_\_\_ (Name, Adresse)

- Mieter/in-

und der Goethe-Universität für ihr Zentrum für Hochschulsport, Ginnheimer Landstrasse  
39 in 60487 Frankfurt am Main

- ZfH-

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Mieter/die Mieterin ist zeitgleich auch die/der alleinige/r Nutzer/in des SUP-Boardes. Der/die Mieter bestätigt, dass nur er/sie das SUP-Board nutzt und volljährige/r Schwimmer/in ist.

(2) Eine Vermietung erfolgt ausschließlich nach einem Einführungskurs durch eine/n Kursleiter/in des ZfH oder bei entsprechenden Vorkenntnissen der Mieterin/des Mieters nach kurzer Einweisung durch das ZfH. Es ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen, der für die Dauer der Mietung einbehalten wird.

(3) Der/die Mieter/in wird wegen der Unfallgefahr auf das Tragen von Schwimmwesten aufmerksam gemacht, die durch das ZfH zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich dabei ausschließlich um Schwimm-, nicht um Rettungswesten.

(4) Die Mieter werden über Schifffahrtsregelungen und die Verkehrsordnung auf dem Main aufgeklärt. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, das Straßen- und Wasserverkehrsrecht, die wasserpolizeilichen Vorschriften, die geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen und die Befahrbarkeitsregeln für den Main einzuhalten. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, andere Wasserfahrzeuge nicht in der Fahrt zu behindern oder deren Insassen in Gefahr zu bringen.

(5) Sollte sich ein Gewitter ankündigen, ist der/die Mieter/in verpflichtet, die Wasserfläche umgehend zu verlassen. Eine Rückerstattung des Mietpreises bzw. des Kursbeitrages erfolgt in diesem Fall nicht.

(6) Der/die Mieter/in erklärt, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen seine Teilnahme an dem SUP-Kurs bzw. der eigenständigen SUP-Tour bestehen (dies schließt auch z.B. Epilepsie u. ä. ein). Die Nutzung des SUP-Boards im alkoholisiertem oder aus anderen Gründen fahruntüchtigem Zustand ist nicht gestattet. Sollte der Tour- / Kursleiter feststellen, dass der/die Mieter/in alkoholisiert oder aus sonstigen Gründen fahruntüchtig ist, kann er diese/n vom Kurs / von der Tour/ der Vermietung ausschließen bzw. den Kurs/die Tour abbrechen. Eine Rückerstattung des geleisteten Mietzinses und/oder Kursbeitrags ist in diesem Fall ausgeschlossen. Mögliche Regressansprüche anderer Kurs- bzw. Tourteilnehmer bei Kurs- oder Tourabbruch aufgrund eines derartigen Vorfalles gehen zu Lasten des/der alkoholisierten Mieter/in.

## § 2 Buchung, Preise und Miet-/Kurszeit

(1) Die Buchung der SUP-Boards und SUP-Kurse erfolgt über das Buchungssystem Schrader auf der Homepage des Zentrums für Hochschulsport der Goethe-Universität Frankfurt. Die Bezahlung erfolgt über einen Lastschriftinzug, welcher mit dem Buchungssystem gekoppelt ist.

(2) Die Preise für Miete und Kurse sind jeweils der aktuellen Preisliste zu entnehmen, die auf der Homepage des Zentrums für Hochschulsport einsehbar und bei der Buchung im System ersichtlich ist. Der genannte Mietzins bezieht sich jeweils auf die Mietdauer von einer Stunde. Die Kurszeit beträgt zwei Stunden. Die Miet- und Kurszeiträume sind auf der Homepage des Zentrums für Hochschulsports einsehbar.

## § 3 Pflichten und Haftung des Mieters/der Mieterin

(1) Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, die Mietgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, den Zustand des SUP-Boards und des Zubehörs vor Fahrtantritt zu überprüfen und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich beim ZfH anzuzeigen. Der/die Mieter/in ist ferner verpflichtet, alle Mängel und entstandene Schäden – auch wenn diese nicht vom/von der Mieter/in verschuldet sind, unverzüglich dem ZfH anzuzeigen. Unterbleiben die vorstehenden Mängelanzeigen durch den/die Mieter/in schuldhaft, so macht er/sie sich gegenüber dem ZfH schadenersatzpflichtig.

(2) Das SUP-Board nebst Zubehör ist am Ende der Mietzeit in gereinigtem Zustand an das ZfH an der Übergabestelle zurückzugeben.

(3) Der/die Mieter/in haftet dem ZfH gegenüber für den Verlust oder die Beschädigung des ihm/ihr überlassenen SUP-Boards einschließlich des Zubehörs, soweit er/sie diese zu verschulden oder aus anderen Gründen zu vertreten hat bzw. der Schaden seiner Sphäre zuzurechnen ist.

Entsteht durch einen vom/von der Mieter/in verursachten Schaden oder durch eine verspätete Rückgabe des Bootes dem ZfH ein Leistungsausfall gegenüber einem weiteren Kunden des ZfH, so haftet der/die Mieter/in für diesen Leistungsausfall in voller Höhe. Weitergehende Schadenersatzansprüche des ZfH bleiben unberührt.

Die Haftung des/der Mieters/in umfasst ggf. auch die Übernahme der Kosten von rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter, insbesondere anderer Kurs-/Tourteilnehmer, Behörden, Rettungsstellen.

#### § 4 Haftung des Vermieters

(1) Die Benutzung der vom ZfH zur Verfügung gestellten SUP-Boards und des Zubehörs erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das ZfH haftet nicht für durch den/die Mieter/in zu vertretene Schäden, insbesondere Schäden durch unsachgemäße Behandlung der SUP-Boards durch den/die Mieter/in, Verstöße gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Schäden Dritter, die durch die Nutzung der SUP-Boards entstanden sind.

(3) Das ZfH haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter etc.

(4) Für verlorene oder beschädigte Wertsachen des/der Mieters/in wird keinerlei Haftung durch das ZfH übernommen. Das ZfH haftet nicht für Schäden, die dem/der Mieter/in oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung der SUP-Boards entstehen. Der/die Mieter/in wird den Vermieter von Ansprüchen Dritter aufgrund von Unfällen freistellen. Der/die Mieter/in stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SUP-Boards durch ihn oder eine dritte Person frei.

(5) Die Haftung des ZfH in der Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ZfH (bzw. seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen), für die Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung für Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des ZfH. Wesentliche Vertragspflichten des ZfH sind das Zur-Verfügung-stellen des SUP-Boards einschließlich Zubehör zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

(2) Es gilt das deutsche Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Ich habe die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

---

Unterschrift Mieter/in